

zum **Medizinalrat z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Christoph Berger (3. 3. 94);
 zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Hans Meyer, Peter Seidl (beide 1. 12. 93);
 zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl-Heinz Hengstler (1. 12. 93);
 zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) André Bouwman, Wolfgang Seng (beide 1. 12. 93), Erwin Slawik (1. 7. 93), Thomas Stimmfeld (1. 12. 93);
 zur **Amtsärztin** Amtfrau (BaL) Eva Wiepel (1. 12. 93);
 zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Martina Bender, Silke Bonse, Mattina Nemnich (sämtlich 1. 12. 93);
 zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Claus-Peter Harnisch, Klaus Herzog (beide 1. 12. 93);
 zu **Oberinspektorinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Sonja Lindner-Ehrfurt (29. 10. 93), Brigitte Rexroth (23. 12. 93);

versetzt:

vom Landeswohlfahrtsverband Hessen
 Amtfrau (BaL) Ingeborg Spreuer (1. 9. 93);
 von der Landeshauptstadt Wiesbaden
 Inspektorin (BaL) Petra Ott (18. 10. 93), Oberinspektorin (BaL) Brigitte Willisch (1. 1. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Rudolf Panek (31. 8. 93), Ministerialrat (BaL) Heinz Browatzki (31. 1. 94);

beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zur **Oberamtsrätin (BaL)** Amtsrätin (BaL) Renate Dettbarn (1. 12. 93);
 zur **Amtsärztin (BaL)** Amtfrau (BaL) Barbara Böcher (1. 12. 93);
 zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor (BaL) Klaus Behnis (1. 12. 93);
 zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Alexandra Tripel (1. 10. 93);

versetzt:

vom Landeswohlfahrtsverband Hessen
 Regierungsrat (BaL) Georg Sander (15. 11. 93), Oberamtsrat (BaL) Reinhard Lappöhn (1. 12. 93), Amtsrat (BaL) Heinrich Bergmann (1. 11. 93), Amtmann (BaL) Werner Rudolph (1. 11. 93), Oberinspektorin (BaL) Sabine Scherer (1. 4. 94).

Wiesbaden, 19. April 1994

**Hessisches Ministerium für
 Jugend, Familie und Gesundheit**
 I B 1 a — 8 b

StAnz. 19/1994 S. 1234

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

439

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. April 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde **Bickenbach** (beschränkt auf die Darmstädter Straße) aus Anlaß des autofreien Sonntags am 29. Mai 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1994 in Kraft.

Darmstadt, 13. April 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

StAnz. 19/1994 S. 1235

440

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. April 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Frankfur-

ter Straße (begrenzt von Erzweg bis Ritterstraße) in der Stadt **Bad Vilbel** aus Anlaß des 12. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes am Sonntag, 29. Mai 1994, freigegeben.

Ausgenommen sind Brunnenbetriebe, Banken und Großmärkte. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1994 in Kraft.

Darmstadt, 18. April 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

StAnz. 19/1994 S. 1235

441

Genehmigung der Fritz und Elisabeth Kempf-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Februar 1994 errichtete Fritz und Elisabeth Kempf-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. April 1994 genehmigt.

Darmstadt, 12. April 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 335

StAnz. 19/1994 S. 1235

442

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Oberhof bei Großen-Linden“ vom 11. April 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben

wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldfläche am Oberhof nördlich von Großen-Linden wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Am Oberhof bei Großen-Linden“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Das Schnepfenteil: Der Sprengel“, „Der Schmergrund: Die Roterde“ und „Der Schmergrund: Der Schacht“ in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 23,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Waldgesellschaften und Stillgewässer des Oberhofes als Standort seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten, langfristig zu sichern und zu entwickeln. Pflegeziel ist die ökologische Aufwertung der Waldbestände, insbesondere durch die Reduzierung des Nadelholzanteils und die Erhaltung des natürlich abgestorbenen Holzes in den Waldbeständen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteils in den Mischbeständen;
 - c) die Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
3. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

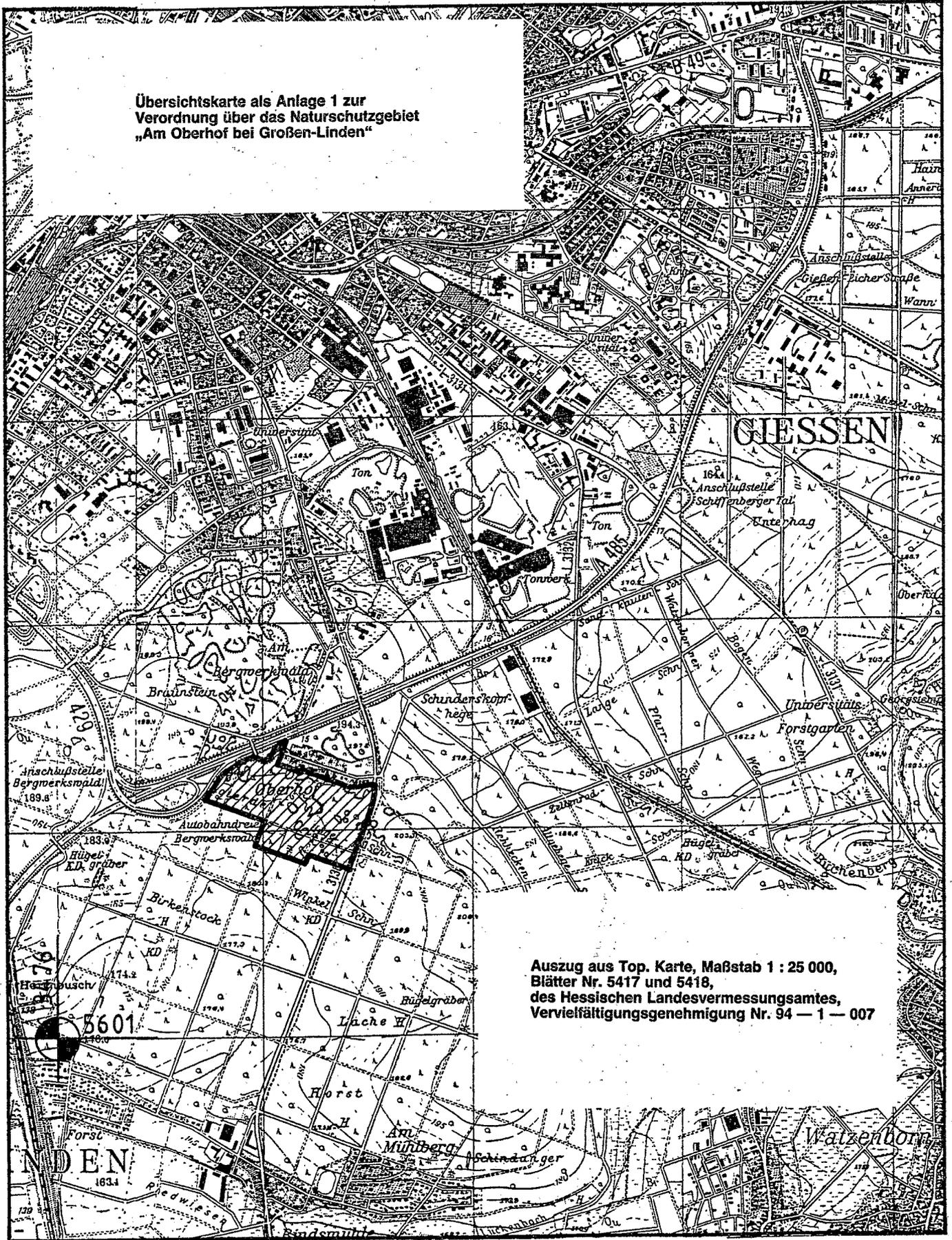
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Am Oberhof bei Großen-Linden“ vom 29. Juli 1992 (StAnz. S. 2189) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gießen, 11. April 1994

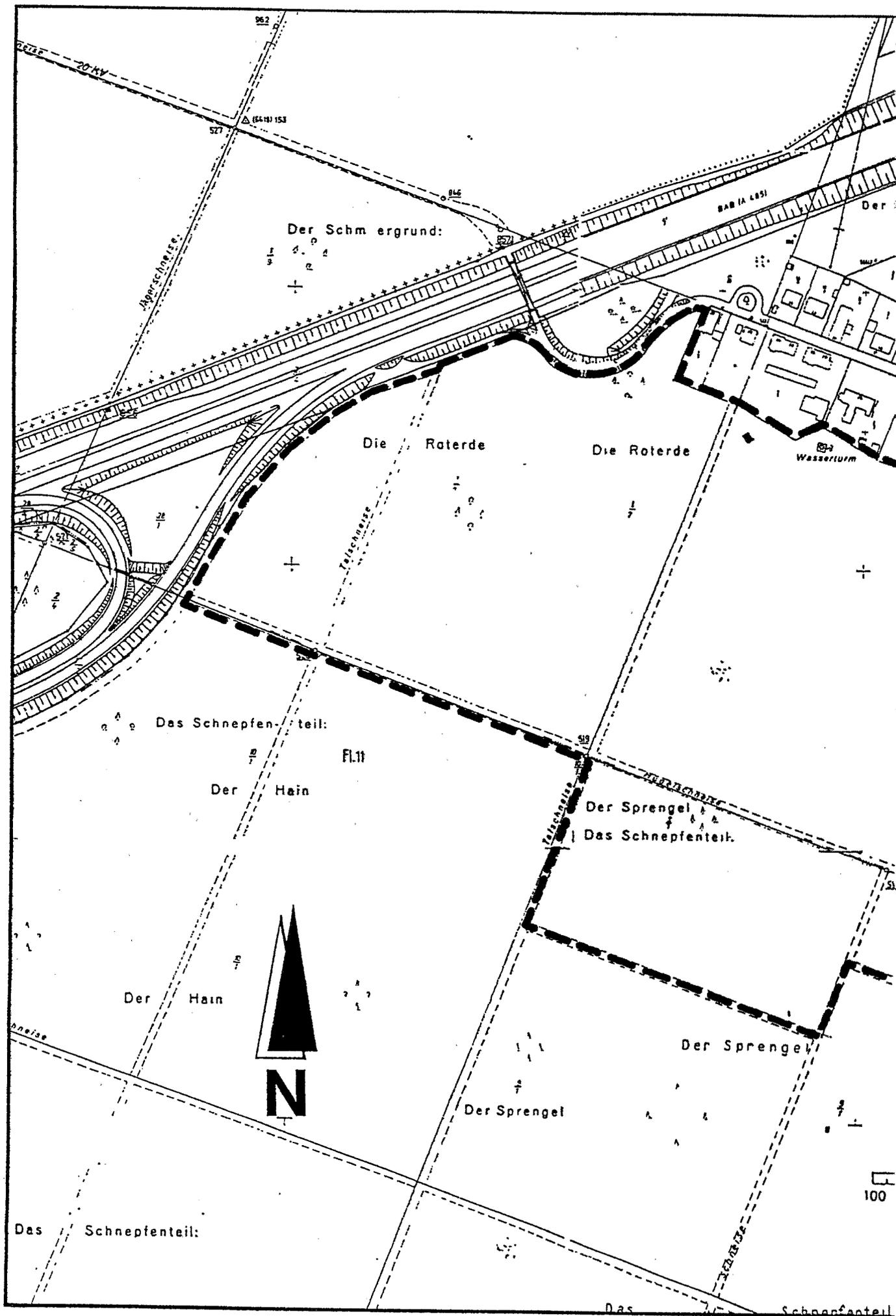
Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

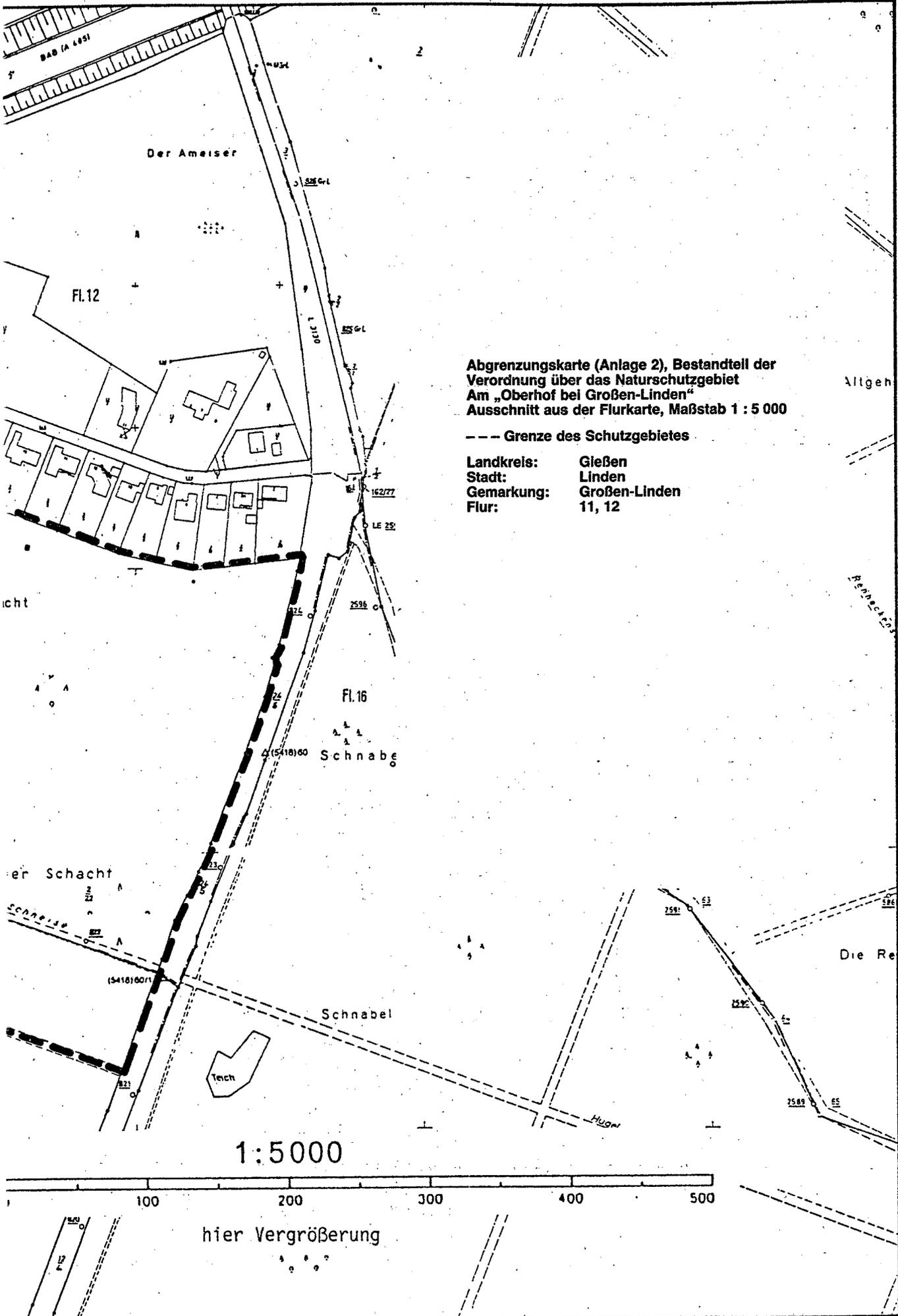
StAnz. 19/1994 S. 1235



Übersichtskarte als Anlage 1 zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am Oberhof bei Großen-Linden“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter Nr. 5417 und 5418,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007





**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
Am „Oberhof bei Großen-Linden“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
Stadt: Linden
Gemarkung: Großen-Linden
Flur: 11, 12